



Ausstellungs- Ordnung

der Kynologischen Zuchtgemeinschaft Eurasier e.V.

Stand: 01. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

- §1 Begriffsbestimmung**
- §2 Geltungsbereich**
- §3 Zulassung von Hunden**
- §4 Zulassung von Ausstellern**
- §5 Meldung**
- §6 Meldegelder**
- §7 Haftung**
- §8 Pflichten des Ausstellers / Vorführers**
- §9 Rechte des Ausstellers**
- §10 Hausrecht**
- §11 Personen im Ring**
- §12 Klasseneinteilung**
- §13 Versetzen eines Hundes**
- §14 Formwertnoten und Beurteilungen**
- §15 Platzierungen**
- §16 Verspätet erscheinende Aussteller**
- §17 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen**
- §18 Zulassung von Zuchtrichtern**
- §19 Pflichten des Zuchtrichters**
- §20 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter**
- §21 Zuchtrichterwechsel**
- §22 Zuchtrichter-Anwärter**
- §23 Wettbewerbe**
- §24 Allgemeines zu Titeln und Titelanwartschaften**
- §25 Titel**
- §26 Ausfallen der Ausstellung**
- §27 Katalog**
- §28 Reihenfolge des Richtens**
- §29 Ordnungsbestimmungen**
- §30 Schlussbestimmungen**

Verzeichnis der Anlagen

Verzeichnis weiterer gültiger Ordnungen

§1 **Begriffsbestimmung**

Rassehund-Ausstellungen sind zuchtfördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näher bringen.

Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.

Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehund-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.

Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§2 **Geltungsbereich**

1. Termingeschützte Spezial Rassehund-Ausstellungen der KZG EURASIER e.V. (KZG) bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH).

Ergänzend zu dieser Ordnung gilt die VDH-Ausstellungs-Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie die betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

VDH/FCI Anwartschaften und/oder Siegertitel können entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des VDH / der FCI vergeben werden.

Grundsätzlich soll die KZG für ihre Ausstellungen den Termenschutz des VDH beantragen.

2. Nicht termingeschützte Spezial Rassehund-Ausstellungen unterliegen nicht den Bestimmungen des VDH / der FCI.

Es werden keine Anwartschaften auf VDH- oder Klub-Titel vergeben.

§3 **Zulassung von Hunden**

1. Zugelassen sind nur Eurasier, die in einem von der FCI und/oder VDH anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
2. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.
3. Läufige Hündinnen dürfen ausgestellt werden.
4. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme von Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

§4 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Personen, die durch rechtskräftigen Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, sind von der Teilnahme an Ausstellungen der KZG ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines nach Anhörung bestätigt hat.
4. Kommerzielle Hundehändler dürfen an Ausstellungen der KZG nicht teilnehmen.

§5 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls denselbigen.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.
5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
7. Die KZG erstellt für ihre jeweiligen Spezial Rassehund-Ausstellungen eigene Meldescheine. Darüber hinaus soll eine Onlinemeldung über die vereinseigene Internetseite möglich sein. Der Aussteller erhält im Fall der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung.

§6 Meldegelder

Die Höhe des Meldegeldes wird vom Vorstand der KZG unter Hinzuziehung des Ausstellungsobmanns festgelegt.

§7 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§8 Pflichten des Ausstellers / Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes "double handling" kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller / Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gemäß §29 erlassen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
7. Das Füttern des Hundes im Ring ist nicht gestattet.

§9 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der KZG-Geschäftsstelle zu melden. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisen eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§10 Hausrecht

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

§11 Personen im Ring

1. Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, den Ringleitern, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes der KZG, sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen der KZG haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten.

§12 Klasseneinteilung

1. Bewertungsklassen

- a) **Welpenklasse** 4 - 6 Monate
- b) **Jüngstenklasse** 6 - 9 Monate
- c) **Jugendklasse** 9 - 18 Monate
- d) **Zwischenklasse** 15 - 24 Monate
- e) **Offene Klasse** ab 15 Monate
- f) **Championklasse** ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel - Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) - bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und "German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“ zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

g) **Veteranenklasse** ab 8 Jahren:

Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen eine Formwertnote und werden platziert.

h) **Außer Konkurrenz**

Diese Hunde erhalten einen Richterbericht ohne Formwertnote.

2. Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

3. Die Einrichtung der Klassen b), c), d), e) und f) ist verbindlich vorgeschrieben.

§13 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch die Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§14 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)

darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

Sehr Gut (SG)

wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

Gut (G)

ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollen die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

Genügend (Ggd)

erhält ein Hund, der seinem Rasetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

Disqualifiziert (Disq)

erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

In der Jüngstenklasse und Welpenklasse:

vielversprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung (o.B.)

Dies gilt unter anderem für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. die Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wur-

de, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur).

Der Grund für die Beurteilung „OHNE BEWERTUNG“ ist im Richterbericht anzugeben.

nicht erschienen (n.e.)

Als "nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

zurückgezogen (zzg.)

Als "zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

§15 Platzierungen

1. In den Klassen nach §12 b), c), d), e), f) und g) sind die vier besten Hunde einer Klasse zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr gut" oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1", "Sehr Gut 1", „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.
3. Es erfolgt keine Platzierung in den Klassen nach §12 a) und h).

§16 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§17 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§18 Zulassung von Zuchtrichtern

Es dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Die Bedingungen für den Einsatz ausländischer Zuchtrichter sind in den VDH-Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ gesondert geregelt.

§19 Pflichten des Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§20 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§21 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§22 Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistung von Anwartschaften aktiv zu fördern. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

§23 Wettbewerbe

1. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchrichter die Einzelbeurteilungen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher vom Ausstellungsleiter zu bestimmen.

Folgende Wettbewerbe müssen ausgeschrieben werden:

- a) Der „**Beste Jugendhund**“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben.
- b) Der „**Beste Veteran**“ der Rasse wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben.
- c) Der „**Beste Hund der Rasse**“ (BOB) wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Zwischen-, Champion-, Veteranen- und Offenen Klasse bestimmt, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben.
Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Folgende Wettbewerbe können ausgeschrieben werden:

d) **Zuchtgruppen-Wettbewerb**

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Eurasiern mit gleichem Zwingername. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

e) **Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Eurasier müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Eurasier müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

f) **Paarklassen-Wettbewerb**

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

g) **Junior-Handling**

Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs sind als KZG-Durchführungsbestimmungen „Junior-Handling“ gesondert geregelt.

2. Bei Ausstellungen nach §2.1 muss in den Wettbewerben a), b) und c) allen Teilnehmern die Anwartschaft auf den entsprechenden Klub- und/oder VDH-Champion verliehen worden sein.
3. Eurasier der Klasse nach §12.1.h) nehmen nicht an Wettbewerben teil.

§24 Allgemeines zu Titeln und Titelanwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. Titelanwartschaft vergeben, muss dieses vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§25 Titel

Die Einzelheiten zur Vergabe von KZG-Titeln sind in der Durchführungsbestimmung „KZG-Titel“ geregelt.

§26 Ausfallen der Ausstellung

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Spezial-Rassehunde-Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist entsprechend §6 festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§27 Katalog

1. Es soll ein Katalog mit folgenden Mindestangaben erstellt werden:
Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, aktuelle Logos von VDH und FCI an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer.
2. Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung nicht veröffentlicht werden.
3. Die Daten aus 1. oder Teile daraus können nebst den errungenen Ergebnissen in der Vereinszeitschrift und/oder KZG-Homepage veröffentlicht werden.

§28 Reihenfolge des Richtens

Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen:

Veteranen-, Welpen-, Jüngsten- und Jugendklasse.

Anschließend wird das Richten folgender Klassen verbindlich festgelegt: Zwischen-, Championklasse, Offene Klasse.

Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

§29 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 - a. Aberkennung von Titeln und Titelanwartschaften des Hundes
 - b. Befristetes Ausstellungsverbot
 - c. Unbefristetes Ausstellungsverbot
 - d. Vereinsstrafen gemäß §6 der KZG-SatzungMaßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u.a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahmen können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.
3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 - a) Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen
 - b) Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter
 - c) Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
 - d) Einbringung eines nach §3 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände
 - e) Verstöße gegen §8
 - f) Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
 - g) Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
 - h) Nichtzahlung von Meldegebühren.

4. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten Ausstellungssperre belegt werden. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gemäß Absatz 3.g) vorgenommen wurden.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand der KZG.

§30 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Für Ausstellungen gemäß §2.1 gilt im Übrigen die Ausstellungs-Ordnung des VDH mit ihren jeweiligen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder auf der KZG-Homepage in Kraft.

Verzeichnis der Anlagen

- Durchführungsbestimmung „KZG-Titel“
- Durchführungsbestimmung „Junior-Handling“

Verzeichnis weiterer gültiger Ordnungen

- KZG-Zuchtrichterordnung
- VDH-Durchführungsbestimmung „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“

Zusätzlich für Ausstellungen gemäß §2.1:

- VDH-Ausstellungsordnung mit Durchführungsbestimmungen
- Ausstellungsreglement FCI